

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 101 / Seite 1

Verkündungsblatt der Universität Trier

Freitag, 13. September 2024

Herausgeberin:
Präsidentin der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=54061>

INHALT

Erste Ordnung zur Änderung der Magisterordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Trier vom 25. Juni 1982 Vom 09.07.2024	5
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im deutsch-französischen Bachelorstudiengang Geschichte (TRISTRA-L) (1-Fach) in Kooperation mit der Universität Straßburg Vom 08.07.2024	6
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im deutsch-französischen Masterstudiengang Geschichte (TRISTRA-M) (1-Fach) in Kooperation mit der Universität Straßburg Vom 08.07.2024	8
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „International Economics and Public Policy“ (1-Fach) Vom 12.08.2024	13
Vierte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (StudPO) Vom 09.07.2024	18
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft (1-Fach) Vom 09.07.2024	20
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs III für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier Vom 01.08.2024	22
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs III für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier Vom 01.08.2024	24
Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier Vom 12.08.2024	26
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier Vom 12.08.2024	28
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) Vom 12.08.2024	29

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften (1-Fach) Vom 12.08.2024	30
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs VI für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier Vom 06.08.2024	31
Erste Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Hochschulrates der Universität Trier Vom 10.07.2024	32
Zertifikatsordnung zum Erwerb des „EurIdentity Certificate“ an der Universität Trier Vom 03.07.2024	34
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Wahlen der Organe der Universität Trier Vom 22.07.2024	38
Berichtigung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „International Legal Studies“ (1-Fach) Vom 18.07.2024	39
Ordnung zur Änderung des Organisationsstatuts des Graduiertenzentrums Universität Trier (GUT) Zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Trier Vom 10.07.2024	40
Dreizehnte Ordnung zur Änderung der Allgemeine Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 29.07.2024	43
Zwölfte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 29.07.2024	46
Zwölfte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier Vom 29.07.2024	49
Elfte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier Vom 29.07.2024	52
Erste Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Ordnung der Universität Trier für die Prüfung zur Erlangung eines „Certificate of Advanced Studies“ (CAS) Vom 29.07.2024	55
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Interkulturelle Kommunikation und Management“(1-Fach) Vom 19.08.2024	57

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier
Vom 19.08.2024 59

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier
Vom 19.08.2024 61

Erste Ordnung zur Änderung der Magisterordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Trier vom 25. Juni 1982

Vom 9. Juli 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier am 17. April 2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Magisterordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Präsidium am 4. Juli 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 2 Buchst. a) der Magisterordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Trier vom 25. Juni 1982 (veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 27 vom 12. Juli 1982, S. 651) wird wie folgt neu gefasst:

„a) Der erfolgreiche Abschluss eines Bachelorstudienganges mit rechtswissenschaftlichem Inhalt, der im Schwerpunkt auf eine ausländische Rechtsordnung ausgerichtet ist.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 9. Juli 2024

Die Dekanin des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier

Prof. Dr. Antje von Ungern-Sternberg

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im deutsch-französischen Bachelorstudiengang Geschichte (TRISTRA-L) (1-Fach) in Kooperation mit der Universität Straßburg

Vom 08. 07.2024

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 12. Juni 2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im deutsch-französischen Bachelorstudiengang Geschichte (TRISTRA-L) (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 4. Juli 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im deutsch-französischen Bachelorstudiengang Geschichte (TRISTRA-L) (1-Fach) in Kooperation mit der Universität Straßburg vom 4. August 2023 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 94, S. 14) wird wie folgt geändert:

1. In der Tabelle unter der Überschrift „1.1 Pflichtmodule an der Universität Trier (75 LP)“ wird in Zeile Nr. 2 (Basismodul Mittelalter (6. bis 15. Jahrhundert)) in Spalte 3 („Sem.“) die Angabe „1 und 2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
2. Die Tabelle unter der Überschrift „1.3 Pflichtmodule an der Universität Straßburg (90 LP)“ wird wie folgt gefasst:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	L 2.1 Straßburg	3	16	30	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
2	L 2.2 Straßburg	4	16	30	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
3	L 3.1 Straßburg	5	16	30	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg

3. Die Tabelle unter der Überschrift „2.1 Pflichtmodule an der Universität Straßburg (90 LP)“ wird wie folgt gefasst:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
-----	-----------	-------------------	-----	----	------------------------------	---------------------------

1	L 1.1 Straßburg	1	17	30	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
2	L 3.1 Straßburg	5	16	30	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
3	L 3.2 Straßburg	6	15	30	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang Geschichte (TRISTRA-L) (1-Fach) eingeschrieben werden.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/2025 in den Bachelorstudiengang Geschichte (TRISTRA-L) (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geschichte (TRISTRA-L) (1-Fach) vom 4. August 2023 können letztmals im Sommersemester 2027 abgelegt werden.

Trier, den 08.07.2024

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Prof. Dr. Uwe Jun

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im deutsch-französischen Masterstudiengang Geschichte (TRISTRA-M) (1-Fach) in Kooperation mit der Universität Straßburg

Vom 08.07.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 12. Juni 2024 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geschichte (TRISTRA-M) (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 4. Juli 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im deutsch-französischen Masterstudiengang Geschichte (TRISTRA-M) (1-Fach) des Fachbereichs III der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich III den Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des deutsch-französischen Masterstudiengang Geschichte folgende weitere Voraussetzung erfüllen:

1. Nachweis eines Bachelor of Arts in Geschichte oder einer benachbarten Fachrichtung (Erwerb von mindestens 180 ECTS-Punkten) an einer in- oder ausländischen Hochschule und
2. Kenntnisse der französischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der deutsch-französische Masterstudiengang Geschichte (TRISTRA-M) wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten. Der Studiengang wird in Kooperation mit der Universität Straßburg angeboten. Ein Teil der Module ist an der Universität Straßburg zu absolvieren. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Modulplänen im Anhang.

(2) Der Masterstudiengang Geschichte (TRISTRA-M) (1-Fach) ermöglicht den eingeschriebenen Studierenden eine zweisprachige Ausbildung. Das Ziel des Masterstudiengangs ist es, die Studierenden durch Forschung für die Forschung zu qualifizieren und Historiker*innen auszubilden, die in der Lage sind, ein historisches Problem zu analysieren, es zu problematisieren, die verfügbaren Quellen zu finden, sie auszuwerten und eine detaillierte Argumentation zu entwickeln. Er kombiniert die Qualifikationen der beiden entsprechenden nationalen Abschlüsse (M.A. Geschichte/Master d'histoire) und ergänzt sie durch die Erfahrung mehrsemestriger Auslandsaufenthalte an der Partneruniversität.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von fünf Wochen zur Verfügung.
- (2) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in der französischen Sprache angefertigt werden. Für die Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers erforderlich. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

(2) Soll die Masterarbeit außerhalb der Universität Trier und der Universität Straßburg angefertigt werden, muss die Kandidatin oder der Kandidat zuvor die Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einholen. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geschichte (TRISTRA-M) (1-Fach) vom 14. Februar 2018 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 53, S. 16) außer Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang Geschichte (TRISTRA-M) (1-Fach) eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/2025 in den Masterstudiengang Geschichte (TRISTRA-M) (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Geschichte (TRISTRA-M) (1-Fach) vom 14. Februar 2018 können letztmals im Sommersemester 2027 abgelegt werden.

Trier, den 08.07.2024

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

Anhang

Deutsch-französischer Masterstudiengang Geschichte (TRISTRA-M) (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule an der Universität Straßburg (60 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	M1 Straßburg	1	12	30	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
2	M2 Straßburg	2	12	30	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg

1.2 Pflichtmodule an der Universität Trier (40 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
3	Aufbaumodul Praxis	3	1	10	keine	gemäß FPO Geschichte (M.A., 1-Fach)
4	Abschlussmodul Master	4	2	30	keine	Masterarbeit mit Verteidigung (soutenance) in Straßburg

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

1.3 Wahlpflichtmodule an der Universität Trier

Aus den Modulen Nummer 5 bis 8 sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
5	Aufbaumodul II: Alte Geschichte	3	4	10	keine	Hausarbeit
6	Aufbaumodul II: Mittelalterliche Geschichte (6. bis 15. Jahrhundert)	3	4	10	keine	Hausarbeit
7	Aufbaumodul II: Frühe Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert)	3	4	10	keine	Hausarbeit
8	Aufbaumodul II: Neuere und Neueste Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)	3	4	10	Keine	Hausarbeit

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Es muss ein berufsorientierendes Praktikum im Rahmen des Moduls 1 „M1 Straßburg“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt erfolgt im Rahmen der an der Universität Straßburg zu absolvierenden Module.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „International Economics and Public Policy“ (1-Fach)

Vom 12. August 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche III und IV der Universität Trier am 12. Juni 2024 und am 19. Juni 2024 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „International Economics and Public Policy“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 4. Juli 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „International Economics and Public Policy“ (1-Fach) der Fachbereiche III und IV der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleihen die Fachbereiche III und IV den Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang „International Economics and Public Policy“ (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Bachelorabschluss oder gleichwertiger Studienabschluss in
 - a) Volkswirtschaftslehre mit einer Note von 2,7 oder besser und Module im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten aus dem Bereich Politikwissenschaft oder
 - b) Politikwissenschaft oder einem benachbarten Studienfach (z.B. Sozialwissenschaft, Staatswissenschaften., Internationale Beziehungen) mit einer Note von 2,7 oder besser und Module im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten aus dem Bereich Volkswirtschaftslehre/Mathematik/Statistik.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen gemäß den Buchstaben a und b nicht erfüllen, aber sowohl in Volkswirtschaftslehre/Mathematik/Statistik als auch in Politikwissenschaft Leistungen im Umfang von jeweils mindestens 30 Leistungspunkten nachweisen können, müssen einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Studienabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,3 erworben haben. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit eines Studienabschlusses und darüber, ob ein Studiengang i. S. d. Buchstaben b benachbart ist, trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

2. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache gemäß § 4 Abs. 2 der Einschreibeordnung der Universität Trier in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „International Economics and Public Policy“ wird als englischsprachiger 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Masterstudiengang „International Economics and Public Policy“ (1-Fach) ist inhaltlich und methodisch an der Schnittstelle zwischen Politikwissenschaft und Volkswirtschaftslehre, insbesondere in deren komparativen und internationalen Bezügen angesiedelt. Im Rahmen des Studiums sollen globale Interdependenzen gesellschaftlicher Teilsysteme auf ihre Nebenfolgen für die Realisierung politischer Programme hin analysiert werden. Es wird dabei ein besonderer Wert auf die Kenntnis und Analyse der Wechselwirkungen zwischen Politik und Ökonomie im internationalen Rahmen gelegt.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von fünf Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit soll in englischer Sprache angefertigt werden, wenn dem nicht fachlich-inhaltliche Gründe aufgrund des zu bearbeitenden Themas entgegenstehen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „International Economics and Public Policy“ (1-Fach) vom 16. Dezember 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 31, S. 4, zuletzt geändert durch Ordnung vom 10. März 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 47, S. 25), außer Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang „International Economics and Public Policy“ (1-Fach) eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/2025 in den Masterstudiengang „International Economics and Public Policy“ (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „International Economics and Public Policy“ (1-Fach) vom 16. Dezember 2013 in der Fassung vom 10. März 2017 können letztmals im Sommersemester 2028 abgelegt werden.

Trier, den 12. August 2024

Der Dekan des Fachbereichs FB III
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

Trier, den 12. August 2024

Der Dekan des Fachbereichs FB IV
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Anhang

Masterstudiengang „International Economics and Public Policy“ (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (80 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Advanced Microeconomics	1	6	10	keine	Gemäß FPO Economics (M.Sc., 1-Fach)
2	Research Techniques & Methods	1	4	10	keine	Gemäß FPO European and East Asian Governance (M.A., 1-Fach)
3	European/East Asian Political Economy	2	4	10	keine	Gemäß FPO European and East Asian Governance (M.A., 1-Fach)
4	Political Economics	3	4	10	keine	Gemäß FPO Economics (M.Sc., 1-Fach)
5	Europe and East Asia in Global Governance	3	4	10	keine	Gemäß FPO European and East Asian Governance (M.A., 1-Fach)
6	Master's Thesis	4	–	30	keine	Masterarbeit

1.2 Wahlpflichtmodule (40 LP)

Aus den Modulen 7 bis 17 sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Module im Umfang von insgesamt 40 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
Wahlpflichtmodule „Economic Foundations“ Von den Modulen 7 und 8 ist ein Modul erfolgreich zu absolvieren.						
7	Advanced Macroeconomics	1	4	10	keine	Gemäß FPO Economics (M.Sc., 1-Fach)
8	Econometrics	1	4	10	keine	Gemäß FPO Economics (M.Sc., 1-Fach)

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOM).

Wahlpflichtmodule „International Economics“						
Aus den Modulen 9 bis 11 sind Module im Umfang von 10 LP erfolgreich zu absolvieren.						
9	International Trade	2	4	10	keine	Gemäß FPO Economics (M.Sc., 1-Fach)
10	Introduction to Monetary Policy and the EMU	2	2	5	keine	Gemäß FPO Economics (M.Sc., 1-Fach)
11	Special Topics of Monetary Policy	2	2	5	keine	Gemäß FPO Economics (M.Sc., 1-Fach)
Wahlpflichtmodule „Economic Governance and Policies“						
Aus den Modulen 12 bis 17 sind Module im Umfang von 20 LP erfolgreich zu absolvieren.						
12	Incentives in Organizations and Innovation	2	4	10	keine	Gemäß FPO Economics (M.Sc., 1-Fach)
13	International Environmental Economics	2	4	10	keine	Gemäß FPO Economics (M.Sc., 1-Fach)
14	Global Governance	2	4	10	Keine	Gemäß FPO European and East Asian Governance (M.A., 1-Fach)
15	European Public Policies	3	4	10	keine	Gemäß FPO European and East Asian Governance (M.A., 1-Fach)
16	International Energy Markets	3	4	10	keine	Gemäß FPO Economics (M.Sc., 1-Fach)
17	European Economic Governance	3	4	10	keine	Hausarbeit oder Portfolioprüfung

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

**Vierte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs
V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche
Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (StudPO)**

Vom 9. Juli 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier am 17. April 2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (StudPO) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Präsidium am 4. Juli 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (StudPO) vom 16. Juni 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 77, S. 25), zuletzt geändert durch Ordnung vom 1. August 2023 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 93, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Teilnahme an einer Übung war erfolgreich, wenn eine Hausarbeit und eine Klausur mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind (§ 4 Abs. 2 JAPO). Der Leistungsnachweis wird von der Prüferin oder dem Prüfer ausgestellt, bei dem die zeitlich letzte Teilleistung erbracht wurde, sofern kein Nachweis über das Campus-Management-System der Universität Trier erfolgt.“
 - b) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

„Jede Übung schließt mit einer Klausur ab (Abschlussklausur). Zur Teilnahme an den Wiederholungsklausuren sind nur diejenigen Studierenden berechtigt, die zur Abschlussklausur zugelassen waren.“
 - c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und es werden folgende Sätze angefügt:

„Die Klausuren werden als elektronische Klausuren durchgeführt. § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.“
 - d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
2. In § 19 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „spätestens“ gestrichen.

Artikel 2

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

(2) § 11 Abs. 4 und 6 in der Fassung dieser Änderungsordnung gilt für Prüfungsleistungen, die nach dem 1.11.2023 erbracht worden sind.

Trier, den 9. Juli 2024

Die Dekanin des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier

Prof. Dr. Antje von Ungern-Sternberg

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft (1-Fach)

Vom 09. Juli 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V der Universität Trier am 19. Juni 2024 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft (1-Fach-Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 4. Juli 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft (1-Fach) vom 6. März 2023 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 90, S. 53) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 1 des Anhangs wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle unter der Überschrift „1.1 Pflichtmodule“ wird in der Zeile Nr. 18 der Inhalt der Spalte 6 wie folgt gefasst:
 „Module 1 bis 7 sowie 10 und 11 sowie entweder Module 12 und 13 oder Module 14 und 16 oder Module 15 und 17“

b) Die Nummer 1.2 wird wie folgt gefasst:

1.2 Wahlpflichtmodule (15 LP)

Aus den Modulen 19 bis 26 ist ein Modul im Umfang von 15 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem.	SWS	LP	Voraussetzungen	Modulprüfung
19	Grundlagen der europäischen Rechtsentwicklung	5 und 6	12	15	Module 1 bis 11 sowie Module 12, 13, 14 und 16 oder Module 12, 13, 15 und 17 oder Module 14 bis 17	Klausur (180 Min.)
20	Unternehmensrecht	5 und 6	12	15	Module 1 bis 11 sowie Module 12, 13, 14 und 16 oder Module 12, 13, 15 und 17 oder Module 14 bis 17	Klausur (180 Min.)
21	Arbeits- und Sozialrecht	5 und 6	12	15	Module 1 bis 11 sowie Module 12, 13, 14 und 16 oder Module 12, 13, 15 und 17 oder Module 14 bis 17	Klausur (180 Min.)

22	Internationales und Wirtschafts-Strafrecht	5 und 6	12	15	Module 1 bis 11 sowie Module 12, 13, 14 und 16 oder Module 12, 13, 15 und 17 oder Module 14 bis 17	Klausur (180 Min.)
23	Umwelt und Infrastruktur	5 und 6	12	15	Module 1 bis 11 sowie Module 12, 13, 14 und 16 oder Module 12, 13, 15 und 17 oder Module 14 bis 17	Klausur (180 Min.)
24	Europäisches und internationales Recht	5 und 6	12	15	Module 1 bis 11 sowie Module 12, 13, 14 und 16 oder Module 12, 13, 15 und 17 oder Module 14 bis 17	Klausur (180 Min.)
25	Deutsches und Internationales Steuerrecht	5 und 6	12	15	Module 1 bis 11 sowie Module 12, 13, 14 und 16 oder Module 12, 13, 15 und 17 oder Module 14 bis 17	Klausur (180 Min.)
26	Recht der Informationsgesellschaft und des Geistigen Eigentums	5 und 6	12	15	Module 1 bis 11 sowie Module 12, 13, 14 und 16 oder Module 12, 13, 15 und 17 oder Module 14 bis 17	Klausur (180 Min.)

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 09. Juli 2024

Die Dekanin des Fachbereichs V
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Antje von Ungern-Sternberg

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs III für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier

Vom 01.08.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 3. Juli 2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs III für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 24. Juli 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Tabelle im Anhang der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs III für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier vom 4. August 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 78, S. 49), zuletzt geändert durch Ordnung vom 4. August 2023 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 94, S. 3) wird wie folgt geändert:

1. Nach der Überschrift „Kompetenzbereich Geschichte und Kultur (GK)“ werden die folgenden Zeilen eingefügt:

Ägyptologie			
1	Mittelägyptisch	10	gemäß FPO Ägyptologie (Bachelor, NF)
2	Koptische Sprache und Kultur	10	gemäß FPO Ägyptologie (Bachelor, NF)
3	Altägyptische Kulturgeschichte	10	gemäß FPO Ägyptologie (M.A., 1F)
4	Kulturgeschichte des griechisch-römischen Ägypten	10	gemäß FPO Ägyptologie (M.A., 1F)

2. Der Tabelle unter der Überschrift „Papyrologie“ wird die folgende Zeile Nummer 2 angefügt:

2	Papyrologie und Geschichte	10	gemäß FPO Historische Papyrologie (Bachelor-NF)
---	----------------------------	----	---

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 01.08.2024

Der Dekan des Fachbereichs III der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs III für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier

Vom 01.08.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 3. Juli 2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs III für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 24. Juli 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs III für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier vom 4. August 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 78, S. 46), geändert durch Ordnung vom 14. Juli 2022 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 85, S. 7) wird wie folgt geändert:

1. Der Tabelle unter der Überschrift „Wahlfach Ägyptologie“ werden die folgenden Zeilen Nummer 4 und 5 angefügt:

4	Mittelägyptisch	10	gemäß FPO Ägyptologie (Bachelor-NF)
5	Koptische Sprache und Kultur	10	gemäß FPO Ägyptologie (Bachelor-NF)

2. Der Tabelle unter der Überschrift „Wahlfach Papyrologie“ wird die folgende Zeile Nummer 2 angefügt:

2	Papyrologie und Geschichte	10	gemäß FPO Historische Papyrologie (Bachelor-NF)
---	----------------------------	----	---

3. In der Tabelle unter der Überschrift „Wahlfach Politikwissenschaft“ werden in Zeile Nummer 3 Spalte 2 die Wörter „Basismodul Politische Theorie“ durch die Wörter „Basismodul Politische Theorie und Ideengeschichte“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 01.08.2024

Der Dekan des Fachbereichs III der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier

Vom 12. August 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 10. Juli 2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 24. Juli 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier vom 2. August 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 78, S. 52), zuletzt geändert durch Ordnung vom 2. August 2023 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 93, S. 58) wird wie folgt geändert:

1. In der Tabelle unter der Überschrift „Informatik“ werden die Zeilen Nummer 4 bis 12 durch die folgenden Zeilen Nummer 4 bis 9 ersetzt:

4	Web-Entwicklung	5	gemäß FPO Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz (B.Sc., 1F)
5	Management von Softwareprojekten	5	gemäß FPO Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz (B.Sc., 1F)
6	Grundlagen und Methoden der Wirtschaftsinformatik	10	gemäß FPO Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz (B.Sc., 1F)
7	Algorithmen und Datenstrukturen	10	gemäß FPO Informatik (B.Sc., 1F)
8	Agentenbasierte Modellierung	5	gemäß FPO Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz (B.Sc., 1F)
9	Human Computer-Interaction	5	gemäß FPO Informatik (Bachelor, NF)

2. Der Tabelle unter der Überschrift „Betriebswirtschaftslehre“ wird folgende Zeile Nummer 7 angefügt:

7	Artificial Intelligence in Finance	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1F)
---	------------------------------------	--

3. Der Tabelle unter der Überschrift „Volkswirtschaftslehre“ werden die folgenden Zeilen Nummer 17 bis 19 angefügt:

17	Grundlagen des ökonomischen Denkens: Wirtschaftspolitik	5	gemäß FPO Gesundheitswissenschaften (B.Sc., 1F)		
18	Grundlagen des ökonomischen Denkens: Märkte und Entscheidungen	5	gemäß FPO Gesundheitswissenschaften (B.Sc., 1F)		
19	Introduction to Economics for Non- Economists	5	3	keine	Klausur (60 Min.)

4. Der Tabelle unter der Überschrift „Fachübergreifende Kompetenzen“ wird folgende Zeile Nummer 4 angefügt:

4	Spiele – ein interdisziplinäres Seminar	5	3	keine	Hausarbeit
---	---	---	---	-------	------------

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 12. August 2024

Der Dekan des Fachbereichs IV der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier

Vom 12. August 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 10. Juli 2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 24. Juli 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier vom 2. August 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 78, S. 56), zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. März 2023 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 90, S. 49) wird wie folgt geändert:

1. Der Tabelle unter der Überschrift „Volkswirtschaftslehre“ werden die folgenden Zeilen Nummer 6 bis 8 angefügt:

6	Grundlagen des ökonomischen Denkens: Wirtschaftspolitik	5	gemäß FPO Gesundheitswissenschaften (B.Sc., 1F)		
7	Grundlagen des ökonomischen Denkens: Märkte und Entscheidungen	5	gemäß FPO Gesundheitswissenschaften (B.Sc., 1F)		
8	Introduction to Economics for Non-Economists	5	3	keine	Klausur (60 Min.)

2. Der Tabelle unter der Überschrift „Kompetenzbereich Fachübergreifende Kompetenzen“ wird folgende Zeile Nummer 4 angefügt:

4	Spiele – ein interdisziplinäres Seminar	5	3	keine	Hausarbeit
---	---	---	---	-------	------------

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 12. August 2024

Der Dekan des Fachbereichs IV der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach)

Vom 12. August 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 10. Juli 2024 folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 24. Juli 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang der Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) vom 18. Juli 2022 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 85, S. 9) wird wie folgt geändert:

1. In der Tabelle unter der Überschrift „1.1 Pflichtmodule (120 LP)“ wird in Zeile Nr. 1 „Integrierte Einführung “ in Spalte 7 die Angabe „Prüfungsrelevante Studienleistung (25 %) und entweder Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (75%)“ durch die Angabe „Klausur (60 Min.) (25%) und Hausarbeit (75 %)“ ersetzt.
2. Die Tabelle unter der Überschrift „1.2 Wahlpflichtmodule (20 LP)“ wird wie folgt geändert:
 - a) In Zeile 15 „Marketing, Handel und Innovation“ wird in Spalte 2 „Modulname“ die Angabe „Marketing, Handel und Innovation“ durch den Namen „Marketing und Innovation“ ersetzt.
 - b) in Zeile 16 „Käuferverhalten un Markforschung“ wird in Spalte 2 „Modulname“ die Angabe „Käuferverhalten und Marktforschung“ durch die Angabe „E-Commerce, International Marketing and Consumer Insights“ ersetzt.
3. Die Tabelle unter der Überschrift „1.3 Wahlmodule (40 LP)“ wird wie folgt geändert:
 - a) In Zeile 26 „Praktikum“ in Spalte 7 wird die Angabe „(nicht endnotenrelevant)“ durch die Angabe „(unbenotet)“ ersetzt.
 - b) Unter der Überschrift „1.3 Wahlmodule (40 LP)“ wird der Tabelle folgende Zeile 27 angefügt:

27	Artificial Intelligence in Finance	2-6	3	5	Keine	Klausur (60 Min.)
----	------------------------------------	-----	---	---	-------	-------------------

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 12. August 2024

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften (1-Fach)

Vom 12. August 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 10. Juli 2024 folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 24. Juli 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Im Anhang der Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften (1-Fach) vom 5. Juni 2023 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 93, S. 71) wird in der Tabelle unter der Überschrift „1.1 Pflichtmodule (110 LP)“ in Zeile Nr. 1 „Integrierte Einführung“ in Spalte 7 die Angabe „Klausur (60 Min.) (25%) und Hausarbeit (75 %), Prüfungsrelevante Studienleistung: Referat (nicht endnotenrelevant)“ durch die Angabe „gem. FPO B. Sc. Betriebswirtschaftslehre (1-Fach)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 12. August 2024

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs VI für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier

Vom 06.08.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 10. Juli 2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs VI für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 24. Juli 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs VI für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier vom 29. Juli 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 78, S. 60) wird wie folgt geändert:

1. In der Tabelle unter der Überschrift „Geoinformatik“ werden die Zeilen Nummer 1 bis 7 („Einführung in die Geoinformatik“ bis „Geodatenbanken“) durch die folgenden Zeilen Nummer 1 bis 4 ersetzt:

1	Grundlagen der Geoinformatik	10	gemäß FPO Umweltwissenschaften (B.Sc., 1-Fach)
2	Grundlagen der Fernerkundung	10	gemäß FPO Umweltwissenschaften (B.Sc., 1-Fach)
3	Fernerkundung II – Digitale Bildverarbeitung	5	gemäß FPO Umweltwissenschaften (B.Sc., 1-Fach)
4	Geovisualisierung	5	gemäß FPO Umweltwissenschaften (B.Sc., 1-Fach)

2. In der Tabelle unter der Überschrift „Umweltwissenschaften“ wird in Zeile Nummer 2 („Grundlagen der Hydrologie“) Spalte 4 („SWS“) die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 06.08.2024

Der Dekan des Fachbereichs VI der Universität Trier
 Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Erste Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Hochschulrates der Universität Trier

Vom 10.07.2024

Aufgrund des § 75 Abs. 2 S. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), und § 44 Abs. 1 der Grundordnung der Universität Trier (GrundO) vom 10.02.2005 (StAnz. S. 303), zuletzt geändert durch die Neunte Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier vom 27.10.2022 (VBl. Nr. 88 S. 8), haben die Mitglieder des Hochschulrates der Universität Trier am 09.07.2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Hochschulrates der Universität Trier beschlossen.

Artikel 1

Die Geschäftsordnung des Hochschulrates der Universität Trier vom 03.02.2015 (VBl. Nr. 38 S. 8), welche am 04.02.2015 in Kraft trat, wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel Satz 1 wird nach der Angabe „§ 75 Abs. 2 Satz 1 HochSchG“ die Angabe „und § 44 Abs. 1 der Grundordnung der Universität Trier (GrundO)“ eingefügt.
2. In § 1 wird die Angabe „§ 74 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 sowie Abs. 2 a und 3 HochSchG“ durch die Angabe „§ 74 Abs. 2 bis 4 HochSchG und § 16 Abs. 1 und 2 GrundO“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Präsidentin oder der Präsident“ durch die Wörter „Mitglieder des Präsidiums“ und das Wort „gehört“ durch das Wort „gehören“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder er hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Senates“ durch die Wörter „der Universität“ und die Angabe „§ 72 Abs. 4 HochSchG“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 5 HochSchG“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In der vorlesungsfreien Zeit beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen. Ladungen und Tagesordnungen dürfen, soweit sie in elektronischer Form versandt oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, keine Person bezeichnen, über die beraten oder beschlossen werden soll.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „mit schriftlicher Begründung“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
 - c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Recht des Präsidiums aus § 79 Abs. 5 S. 2 HochSchG bleibt unberührt.“
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Es soll innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung vorliegen.“
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Im Übrigen gilt § 42 GrundO.“
5. In § 6 Absatz 1 werden das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt und danach die Wörter „und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde“ eingefügt.
6. § 9 wird wie folgt gefasst:

„Das vorsitzende Mitglied kann Nichtmitgliedern die Anwesenheit gestatten oder sie zur Beratung hinzuziehen, wenn dies sachdienlich und die Verschwiegenheit gesichert ist. Auf

Widerspruch eines Mitglieds entscheidet der Hochschulrat. Weitergehende Anhörrechte bleiben unberührt.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung in Kraft.

Trier, 10.07.2024

Prof. Dr. Alexandra W. Busch
Vorsitzende des Hochschulrates

**Zertifikatsordnung zum Erwerb des „EurIdentity Certificate“
an der Universität Trier
vom 03.07.2024**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetze vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 03.07.2024 die folgende Ordnung für die Prüfung im studienbegleitenden Zertifikatsprogramm „EurIdentity Certificate“ beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Zuständigkeit und Organisation

- (1) Diese Ordnung regelt Inhalt, Ziele und Anforderungen für den Erwerb des Zertifikates „EurIdentity Certificate“.
- (2) Das Zertifikat wird vom Fach Politikwissenschaft des Fachbereichs III getragen. Die wissenschaftliche Leitung des Zertifikats liegt bei einem Professor oder einer Professorin des Fachs Politikwissenschaft (im Folgenden bezeichnet als Zertifikatsbeauftragte oder Zertifikatsbeauftragter). Diese oder dieser ist verantwortlich für die Zusammenstellung des Lehrangebots, die Prüfungsangelegenheiten und die Zertifizierung.
- (3) Neben der Universität Trier sind die Partnerhochschulen des UniGR-Verbundes am Zertifikatsprogramm beteiligt.

§ 2

Gegenstand und Ziel

- (1) Das Zertifikatsprogramm vermittelt grundlegende und vertiefte Kenntnisse zur Politik, Geschichte, Recht, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft Europas, seinen Institutionen und Strukturen im Sinne einer European Governance sowie zu weiteren europäischen Herausforderungen.
- (2) Das Zertifikat hat zum Ziel, die Teilnehmenden für eine spätere berufliche Tätigkeit im europäischen und internationalen Kontext bestmöglich vorzubereiten.

§ 3

Teilnahme und Teilnahmeende

Das Zertifikatsprogramm kann von allen an der Universität Trier eingeschriebenen Studierenden parallel zu einem grundständigen oder weiterführenden Studium absolviert werden. Mit Abschluss des Studiums an der Universität Trier erlischt der Prüfungsanspruch im Zertifikatsprogramm.

§ 4

Zertifikatsbeginn

Das Zertifikatsprogramm kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester begonnen werden.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Zertifikats

- (1) Der erfolgreiche Abschluss des Zertifikatsprogramms an der Universität Trier setzt den Erwerb von insgesamt mindestens 25 ECTS voraus.
- (2) Das Programm gliedert sich in zwei Levels: das Basic Level, bestehend aus dem verpflichtenden Grundlagenmodul „EurIdentity Basic Module: Foundations of Europe“ (5 ECTS) sowie das Advanced Level, in dem Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen sind. Das Advanced Level setzt sich aus einer verpflichtenden Mobilität im Umfang von wahlweise 5 oder 10 ECTS sowie - je nach Umfang der gewählten Mobilität - weiteren Wahlmodulen im Umfang von 10 oder 15 ECTS zusammen. Hierbei besteht die Möglichkeit als „indirectly related modules“ Module im Umfang von maximal 5 ECTS aus dem Kompetenzbereich „Literatur und Sprache“ für Bachelorstudiengänge zu wählen.
- (3) Das englischsprachige Grundlagenmodul „EurIdentity Basic Module: Foundations of Europe“ (5 ECTS-Punkte) wird regelmäßig als E-Learning Modul an der Universität Trier angeboten.
- (4) Das Lehrangebot im Wahlbereich wird gemeinschaftlich von den Partnerhochschulen des UniGR-Verbundes erbracht. Diese geben ihre aktuellen Kurskataloge rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit in geeigneter Weise wie z.B. über ihre Webseiten bekannt.

§ 6

Mobilitätspflicht

- (1) Im Advanced Level ist eine Mobilität verpflichtend. Diese ist durch das Bestehen von Modulen im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten aus dem Kurskatalog gem. § 5 Abs. 4 S. 2 an einer ausländischen Partnerhochschule des UniGR-Verbundes nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch die Teilnahme an virtuellen Lehrangeboten erbracht werden.
- (2) Die Anerkennung von Modulen an ausländischen Hochschulen, die nicht am UniGR-Verbund teilnehmen, ist möglich, insofern die darin erworbenen Kompetenzen als gleichwertig zu betrachten sind mit denen, die nach dem erfolgreichen Abschluss von Veranstaltungen des Kurskatalogs gemäß § 5 Abs. 4 S. 2 erworben werden.

§ 7

Anerkennung

- (1) Der oder die Zertifikatsbeauftragte gem. § 1 Abs. 2 validiert die an den Partnerhochschulen besuchten Lehrveranstaltungen mittels eines Learning Agreements und entscheidet über sonstige Anerkennungen im Rahmen des Zertifikatprogramms.
- (2) Aus dem Studiengang, in den der oder die Studierende an der Universität Trier immatrikuliert ist, können Module im Umfang bis zu einer Gesamtanzahl von 5 ECTS- Punkten für das EurIdentity Certificate angerechnet werden, um einen Kompetenzzugewinn zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Module parallel zur oder bereits vor der Teilnahme am Zertifikatsprogramm absolviert wurden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 wird keine Begrenzung für die Anrechnung von Modulen festgesetzt, die im Rahmen des Freien Wahlbereichs eines Studiengangs erfolgreich abgelegt wurden.

§ 8

Abschluss des Zertifikats, Zertifikatserstellung, Teilnahmebestätigung

- (1) Nach der Erbringung aller für das Zertifikatsprogramm notwendigen Anforderungen stellt die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs III auf Antrag und nach dessen Prüfung durch die Zertifikatsbeauftragte oder den Zertifikatsbeauftragten ein Zertifikat „EurIdentity

Certificate“ aus. Das Zertifikat trägt das Logo der Universität Trier, listet alle erfolgreich absolvierten Module auf und wird von der Dekanin oder dem Dekan sowie der Zertifikatsbeauftragten oder dem Zertifikatsbeauftragten unterzeichnet.

- (2) Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Noten der benoteten Modulprüfungen, die jeweils gemäß den den Modulen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet werden.
- (3) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Basic Levels gemäß § 5 Abs. 2 erhalten die Teilnehmenden hierüber eine Teilnahmebestätigung durch den UniGR-Verbund ausgestellt.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Zertifikatsordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft und ersetzt die Ordnung zum Erwerb des Zertifikates „Europäische Studien“ am Zentrum für Europäische Studien, Universität Trier. Studierende, die das Programm nach der alten Ordnung aufgenommen haben, können dieses noch bis 31.03.2026 gemäß dieser abschließen.

Trier, den 03.07.2024

Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun
Dekan

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Wahlen der Organe der Universität Trier

Vom 22. Juli 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und des § 39 Abs. 5 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Universität Trier am 18. Juli 2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Wahlen der Organe der Universität Trier beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 7 Absatz 1 der Ordnung für die Wahlen der Organe der Universität Trier vom 13. November 2020 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 73, S. 4), geändert durch Ordnung vom 24. Juli 2023 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 93, S. 1) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „sechszwanzigsten“ durch das Wort „dreiundzwanzigsten“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird das Wort „vierundzwanzigsten“ durch das Wort „einundzwanzigsten“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung in Kraft.

Trier, 22. Juli 2024

Die Vorsitzende des Senats
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer
Präsidentin

**Berichtigung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang
„International Legal Studies“ (1-Fach)**

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „International Legal Studies“ (1-Fach) vom 22. Februar 2024 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 98, S. 20) ist wie folgt zu berichtigen:

§ 6 Abs. 3 Satz 1 muss wie folgt lauten:

„Für die Modulprüfungen der Module 1 bis 16 und 18 bis 25 stehen jeweils drei Wiederholungsversuche zur Verfügung.“

Trier, den 18.07.2024

Die Dekanin des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft

Prof. Dr. Antje von Ungern-Sternberg

Ordnung
zur Änderung des Organisationsstatuts des Graduiertenzentrums Universität Trier (GUT)
Zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Trier

Vom 10. Juli 2024

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und des § 76 Abs. 2 Nr. 7 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Universität Trier am 27. Juni 2024 die folgende Ordnung zur Änderung des Organisationsstatuts des Graduiertenzentrums Universität Trier (GUT) beschlossen. Der Hochschulrat der Universität Trier hat der Änderung mit Beschluss vom 9. Juli 2024 zugestimmt.

Art. 1

Das Organisationsstatut des Graduiertenzentrums Universität Trier (GUT) vom 10. Januar 2022 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Zentrum“ durch die Abkürzung „GUT“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, davon mindestens eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor und mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer im Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit;“
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Bestellt werden können auch Mitglieder der Universität, die nicht Mitglied des Rates des GUT sind.“
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitglieder der kollegialen Leitung werden auf Vorschlag des Rates vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium bestellt. Im Falle der Neubestellung des Rates (§ 7 Abs. 3 Satz 1) sind auch die Mitglieder der kollegialen Leitung neu zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist möglich. Mit der Neubestellung der kollegialen Leitung endet die Amtszeit der bisherigen Mitglieder.

(3) Die Mitglieder der kollegialen Leitung wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher. Die Sprecherin oder der Sprecher soll der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. einem Mitglied jedes Fachbereichs aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG), davon mindestens eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor und mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer im Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit,“
- bbb) Nummer 3 wird aufgehoben.
- ccc) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 2 bis 5“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 2 bis 4“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst
- „Die Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für die Gruppe nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 auf Vorschlag der Fachbereiche, für die Gruppe nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 auf Vorschlag der Vertreterinnen und Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat, für die Gruppe nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 auf Vorschlag der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat, jeweils im Einvernehmen mit dem Präsidium vom Senat bestellt. Im Falle der Neuwahl des Senats sind die Mitglieder des Rates in der konstituierenden Sitzung des Senats erneut zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist möglich. Mit der Neubestellung des Rates endet die Amtszeit der bisherigen Mitglieder. Abweichend hiervon beträgt die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ein Jahr.“
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Die Doktorandenvertretung kann in die Sitzungen des Rates bis zu drei ihrer Mitglieder entsenden. Die oder der Vorsitzende der Doktorandenvertretung ist von den Sitzungen des Rates in gleicher Weise wie die Mitglieder des Rates zu unterrichten. Die entsandten Mitglieder der Doktorandenvertretung haben in den Sitzungen des Rates in Angelegenheiten, die die Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden besonders betreffen, Stimmrecht; im Übrigen haben sie Rede- und Antragsrecht.“
- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

Art. 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Die vor Inkrafttreten dieser Ordnung für eine einjährige Amtszeit berufenen Mitglieder der kollegialen Leitung und des Rates bleiben unbeschadet des Inkrafttretens dieser Ordnung bis zum Ende

ihrer Amtszeit im Amt. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder verlängert sich bis zur erstmaligen Neubestellung von Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 2 bzw. § 7 Abs. 3.

Trier, den 10. Juli 2024

Für die Universität Trier

Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer
Präsidentin

Dreizehnte Ordnung zur Änderung der Allgemeine Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 29. Juli 2024

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Trier am 18. Juli 2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 24. Juli 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6, S. 4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 8. März 2024 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 98, S. 143) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 Satz 3 und 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Vorlage eines fachärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes verlangen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines Attestes eines von der Hochschule benannten Fachärztin oder Facharztes oder einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten oder ein amtsärztliches Attest verlangt werden.“
2. In § 7 Absatz 2 Satz 8 werden die Wörter „des studentischen Mitglieds“ durch die Wörter „der studentischen Mitglieder“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) An einer Hochschule erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden auf Antrag der oder des Studierenden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen aus einem identischen Modul im Falle eines Fach- oder Studiengangwechsels innerhalb der Universität Trier erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt. Im Übrigen ist der Prüfungsausschuss für die Anerkennung zuständig. Er kann eine gutachterliche Stellungnahme einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters oder der oder des Modulbeauftragten einholen. Bei der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „gelten die Absätze 1 und 2“ werden durch die Wörter „gilt Absatz 1“ und das Semikolon und der nachfolgende Satzteil werden durch einen Punkt ersetzt.
 - e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
 - f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Mit dem Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind Unterlagen vorzulegen, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungen hervorgehen, die die oder der Studierende abgelegt hat. Aus den Unterlagen muss auch ersichtlich sein, welche Prüfungen nicht bestanden wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.“
 - g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.
 - h) Nach dem neuen Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen verbunden werden.“
4. In § 11 Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungen“ ein Komma und das Wort „Sprachprüfungen“ eingefügt.
5. Dem § 12 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Auch Referate gelten als mündliche Prüfungen. Ein Referat ist ein Vortrag über ein bestimmtes Thema in begrenzter Zeit, welcher in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung gehalten wird und an den sich je nach den Vorgaben der oder des Prüfenden eine Fachdiskussion anschließt. Je nach den Vorgaben der oder des Prüfenden ist das Referat durch eine schriftliche Ausarbeitung zu ergänzen. Die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass ein Bearbeitungszeitraum von zwei Wochen eingehalten werden kann. Absatz 1 und 3 gelten nur dann, wenn es sich bei dem Referat um eine Modulprüfung handelt.“
6. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Hausarbeit kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.“
 - b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Berichts (Exkursions-, Projekt- oder Praktikumsbericht) ist eine schriftliche Dokumentation zu verstehen, in der die oder der Studierende reflektiert die Erfahrungen und Beobachtungen zusammenfasst, die sie oder er während der Exkursion, im Projekt oder im Praktikum erworben oder gesammelt hat.“
 - c) Die bisherigen Absätze 8 bis 13 werden die Absätze 9 bis 14.
7. In § 15 Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 18 Abs. 2 Satz 5 bis 8“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 5 bis 8“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeine Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 29. Juli 2024

Die Präsidentin der Universität Trier

Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer

**Zwölfte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung
für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen,
das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier**

Vom 29. Juli 2024

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Trier am dd. m. 2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am dd. mm. 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 13, S. 9), zuletzt geändert durch Ordnung vom 8. März 2024 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 98, S. 141) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 6 Satz 3 und 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich zur gewähren. Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Vorlage eines fachärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes verlangen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines Attestes eines von der Hochschule benannten Fachärztin oder Facharztes oder einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten oder ein amtsärztliches Attest verlangt werden.“

2. In § 7 Absatz 2 Satz 8 werden die Wörter „des studentischen Mitglieds“ durch die Wörter „der studentischen Mitglieder“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) An einer Hochschule erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden auf Antrag der oder des Studierenden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen aus einem identischen Modul im Falle eines Fach- oder Studiengangwechsels innerhalb der Universität Trier erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt. Im Übrigen ist der Prüfungsausschuss für die Anerkennung zuständig. Er kann eine gutachterliche Stellungnahme einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters oder der oder des Modulbeauftragten einholen. Bei der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „gelten die Absätze 1 und 2“ werden durch die Wörter „gilt Absatz 1“ und das Semikolon und der nachfolgende Satzteil werden durch einen Punkt ersetzt.
 - e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
 - f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Mit dem Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind Unterlagen vorzulegen, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungen hervorgehen, die die oder der Studierende abgelegt hat. Aus den Unterlagen muss auch ersichtlich sein, welche Prüfungen nicht bestanden wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.“
 - g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.
 - h) Nach dem neuen Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen verbunden werden.“
4. In § 11 Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungen“ ein Komma und das Wort „Sprachprüfungen“ eingefügt.
5. Dem § 12 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Auch Referate gelten als mündliche Prüfungen. Ein Referat ist ein Vortrag über ein bestimmtes Thema in begrenzter Zeit, welcher in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung gehalten wird und an den sich je nach den Vorgaben der oder des Prüfenden eine Fachdiskussion anschließt. Je nach den Vorgaben der oder des Prüfenden ist das Referat durch eine schriftliche Ausarbeitung zu ergänzen. Die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass ein Bearbeitungszeitraum von zwei Wochen eingehalten werden kann. Absatz 1 und 3 gelten nur dann, wenn es sich bei dem Referat um eine Modulprüfung handelt.“
6. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Hausarbeit kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.“
 - b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Berichts (Exkursions-, Projekt- oder Praktikumsbericht) ist eine schriftliche Dokumentation zu verstehen, in der die oder der Studierende reflektiert die Erfahrungen und Beobachtungen zusammenfasst, die sie oder er während der Exkursion, im Projekt oder im Praktikum erworben oder gesammelt hat.“
 - c) Die bisherigen Absätze 8 bis 13 werden die Absätze 9 bis 14.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 4“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 18 Abs. 2 Satz 5 bis 8“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 5 bis 8“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 29. Juli 2024

Die Präsidentin der Universität Trier

Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer

Zwölfte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier

Vom 29. Juli 2024

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Universität Trier am 18. Juli 2024 im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV, V und VI die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Präsidium am 24. Juli 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier vom 12. November 2007 (StAnz. S. 2007), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. Januar 2024 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 97, S. 27), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 6 Satz 3 und 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Vorlage eines fachärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes verlangen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines Attestes eines von der Hochschule benannten Fachärztin oder Facharztes oder einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten oder ein amtsärztliches Attest verlangt werden.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) An einer Hochschule erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden auf Antrag der oder des Studierenden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen aus einem identischen Modul im Falle eines Fach- oder Studiengangwechsels innerhalb der Universität Trier erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt. Im Übrigen ist der Prüfungsausschuss für die Anerkennung zuständig. Er kann eine gutachterliche Stellungnahme einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters oder der oder des Modulbeauftragten einholen. Bei der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „gelten die Absätze 1 und 2“ werden durch die Wörter „gilt Absatz 1“ und das Semikolon und der nachfolgende Satzteil werden durch einen Punkt ersetzt.

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:
- „(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Mit dem Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind Unterlagen vorzulegen, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungen hervorgehen, die die oder der Studierende abgelegt hat. Aus den Unterlagen muss auch ersichtlich sein, welche Prüfungen nicht bestanden wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.“
- g) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden die Absätze 6 bis 8.
3. In § 11 Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungen“ ein Komma und das Wort „Sprachprüfungen“ eingefügt.
4. Dem § 12 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Auch Referate gelten als mündliche Prüfungen. Ein Referat ist ein Vortrag über ein bestimmtes Thema in begrenzter Zeit, welcher in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung gehalten wird und an den sich je nach den Vorgaben der oder des Prüfenden eine Fachdiskussion anschließt. Je nach den Vorgaben der oder des Prüfenden ist das Referat durch eine schriftliche Ausarbeitung zu ergänzen. Die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass ein Bearbeitungszeitraum von zwei Wochen eingehalten werden kann. Absatz 1 und 3 gelten nur dann, wenn es sich bei dem Referat um eine Modulprüfung handelt.“
5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Hausarbeit kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.“
- b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:
- „(8) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Berichts (Exkursions-, Projekt- oder Praktikumsbericht) ist eine schriftliche Dokumentation zu verstehen, in der die oder der Studierende reflektiert die Erfahrungen und Beobachtungen zusammenfasst, die sie oder er während der Exkursion, im Projekt oder im Praktikum erworben oder gesammelt hat.“
- c) Die bisherigen Absätze 8 bis 13 werden die Absätze 9 bis 14.
6. In § 15 Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 18 Abs. 2 Satz 5 bis 8“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 5 bis 8“ ersetzt.
7. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 vorgeschriebenen Modulen sowie ggf. in der Fachprüfungsordnung vorgesehene weitere Prüfungsleistungen im Rahmen eines Master-Abschlussmoduls gemäß § 15 Abs. 11 bestanden wurden und die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.“
- b) In Absatz 2 Satz 9 wird das Wort „Bachelorprüfung“ durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 29. Juli 2024

Die Präsidentin der Universität Trier

Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer

Elfte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier

Vom 29. Juli 2024

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Universität Trier am 18. Juli 2024 im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV, V und VI die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Präsidium am 24. Juli 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier vom 12. November 2007 (StAnz. S. 2001), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. Januar 2024 (Verkündungsblatt der Universität Nr. 97, S. 19), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 6 Satz 3 und 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Vorlage eines fachärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes verlangen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines Attestes eines von der Hochschule benannten Fachärztin oder Facharztes oder einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten oder ein amtsärztliches Attest verlangt werden.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) An einer Hochschule erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden auf Antrag der oder des Studierenden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen aus einem identischen Modul im Falle eines Fach- oder Studiengangwechsels innerhalb der Universität Trier erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt. Im Übrigen ist der Prüfungsausschuss für die Anerkennung zuständig. Er kann eine gutachterliche Stellungnahme einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters oder der oder des Modulbeauftragten einholen. Bei der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „gelten die Absätze 1 und 2“ werden durch die Wörter „gilt Absatz 1“ und das Semikolon und der nachfolgende Satzteil werden durch einen Punkt ersetzt.

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:
- „(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Mit dem Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind Unterlagen vorzulegen, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungen hervorgehen, die die oder der Studierende abgelegt hat. Aus den Unterlagen muss auch ersichtlich sein, welche Prüfungen nicht bestanden wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.“
- g) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden die Absätze 6 bis 8.
3. In § 11 Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungen“ ein Komma und das Wort „Sprachprüfungen“ eingefügt.
4. Dem § 12 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Auch Referate gelten als mündliche Prüfungen. Ein Referat ist ein Vortrag über ein bestimmtes Thema in begrenzter Zeit, welcher in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung gehalten wird und an den sich je nach den Vorgaben der oder des Prüfenden eine Fachdiskussion anschließt. Je nach den Vorgaben der oder des Prüfenden ist das Referat durch eine schriftliche Ausarbeitung zu ergänzen. Die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass ein Bearbeitungszeitraum von zwei Wochen eingehalten werden kann. Absatz 1 und 3 gelten nur dann, wenn es sich bei dem Referat um eine Modulprüfung handelt.“
5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Hausarbeit kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.“
- b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:
- „(8) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Berichts (Exkursions-, Projekt- oder Praktikumsbericht) ist eine schriftliche Dokumentation zu verstehen, in der die oder der Studierende reflektiert die Erfahrungen und Beobachtungen zusammenfasst, die sie oder er während der Exkursion, im Projekt oder im Praktikum erworben oder gesammelt hat.“
- c) Die bisherigen Absätze 8 bis 13 werden die Absätze 9 bis 14.
6. In § 15 Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 18 Abs. 2 Satz 5 bis 8“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 5 bis 8“ ersetzt.

7. § 16 in Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im 1-Fach-Studium wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, die jeweils mit den den Modulprüfungen gemäß Fachprüfungsordnung zugeordneten Leistungspunkten gewichtet werden, sowie der Note der Bachelorarbeit bzw. des Bachelorabschlussmoduls gebildet. Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass benotete Module bis zu einem Umfang von 30 Leistungspunkten nicht in die Endnote eingehen. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 3, 7 und 8 entsprechend. Im 2-Fach-Studium werden die Note für das Haupt- und für das Nebenfach den Vorgaben der Sätze 1 bis 3 entsprechend gebildet. Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel aus den Noten für das Haupt- und für das Nebenfach ermittelt, wobei die Note für das Hauptfach mit 120 LP und die Note für das Nebenfach mit 60 LP gewichtet wird.“

8. In § 17 Absatz 4 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Prüfungen, die im Rahmen des freien Wahlbereichs abgelegt wurden.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 29. Juli 2024

Die Präsidentin der Universität Trier

Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer

Erste Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Ordnung der Universität Trier für die Prüfung zur Erlangung eines „Certificate of Advanced Studies“ (CAS)

Vom 29. Juli 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, des § 26 Abs. 6 i.V.m. § 35 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, Abs. 4 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichen I bis VI am 18. Juli 2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Ordnung der Universität Trier für die Prüfung zur Erlangung eines „Certificate of Advanced Studies“ (CAS) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Präsidium am 24. Juli 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeinen Ordnung der Universität Trier für die Prüfung zur Erlangung eines „Certificate of Advanced Studies“ (CAS) vom 11. Januar 2024 (Verkündungsblatt der Universität Nr. 97, S. 7), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 6 Satz 3 und 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Teilnehmenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Vorlage eines fachärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes verlangen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines Attestes eines von der Hochschule benannten Fachärztin oder Facharztes oder einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten oder ein amtsärztliches Attest verlangt werden.“
2. Dem § 9 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Auch Referate gelten als mündliche Prüfungen. Ein Referat ist ein Vortrag über ein bestimmtes Thema in begrenzter Zeit, welcher in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung gehalten wird und an den sich je nach den Vorgaben der oder des Prüfenden eine Fachdiskussion anschließt. Je nach den Vorgaben der oder des Prüfenden ist das Referat durch eine schriftliche Ausarbeitung zu ergänzen. Die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass ein Bearbeitungszeitraum von zwei Wochen eingehalten werden kann. Absatz 1 und 3 gelten nur dann, wenn es sich bei dem Referat um eine Modulprüfung handelt.“
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Hausarbeit kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.“
 - b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Berichts (Exkursions-, Projekt- oder Praktikumsbericht) ist eine schriftliche Dokumentation zu verstehen, in der die oder der Studierende reflektiert die Erfahrungen und Beobachtungen zusammenfasst, die sie oder er während der Exkursion, im Projekt oder im Praktikum erworben oder gesammelt hat.“
 - c) Die bisherigen Absätze 8 bis 12 werden die Absätze 9 bis 13.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der der Allgemeinen Ordnung der Universität Trier für die Prüfung zur Erlangung eines „Certificate of Advanced Studies“ (CAS) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 29. Juli 2024

Die Präsidentin der Universität Trier

Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Interkulturelle Kommunikation und Management“(1-Fach)

Vom 19.08.2024

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Interkulturelle Kommunikation und Management“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 24. Juli 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

In der Tabelle im Anhang der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Interkulturelle Kommunikation und Management“ (1-Fach) vom 28. Februar 2023 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 90, S. 33) wird der Inhalt unter der Überschrift „1.2. Wahlpflichtmodule (60 LP)“ wie folgt geändert:

1. In der Zeile Nr. 15 wird der Inhalt der Spalte 2 („Modulname“) durch „Modernes Chinesisch I“ ersetzt.
2. In der Zeile Nr. 16 wird der Inhalt der Spalte 2 („Modulname“) durch „Modernes Chinesisch II“ ersetzt.
3. In der Zeile Nr. 17 wird der Inhalt der Spalte 2 („Modulname“) durch „Modernes Chinesisch III“ ersetzt.
4. In der Zeile Nr. 18 wird der Inhalt der Spalte 2 („Modulname“) durch „Modernes Chinesisch IV“ ersetzt.
5. In den Zeilen Nr. 17 und Nr. 18 wird in der Spalte 4 („SWS“) jeweils die Zahl „10“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
6. In den Zeilen Nr. 15 bis Nr. 18 wird der Inhalt der Spalte 7 („Modulprüfung“) jeweils durch das Wort „Gemäß FPO Chinastudien (B.A., HF)“ ersetzt.
7. In den Zeilen Nr. 19 und Nr. 20 wird der Inhalt der Spalte 6 („Voraussetzungen“) jeweils durch „Bestehen einer Klausur (90 Min.)“ ersetzt.
8. In den Zeilen Nr. 19 und Nr. 20 wird der Inhalt der Spalte 7 („Modulprüfung“) jeweils durch „Gemäß FPO Chinastudien (Bachelor, NF)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 19.08.2024

Der Dekan des Fachbereichs II der Universität Trier
Univ-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier

Vom 19.08.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 24. Juli 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier vom 30. Juli 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 78, S. 32), zuletzt geändert durch Ordnung vom 31. Januar 2024 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 97, S. 31) wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle unter der Überschrift „China-Studien“ wird wie folgt geändert:
 - a) In den Zeilen Nummer 6 und 7 („Geschichte Chinas“ und „Staat, Kultur und Gesellschaft Chinas“) wird der Inhalt in Spalte 4 jeweils wie folgt gefasst:
 „gemäß FPO Chinastudien (Bachelor, NF)“.
 - b) Die Zeilen Nummer 8 und 9 werden durch die folgenden Zeilen Nummer 8 bis 11 ersetzt:

8	Zentrale Akteure Chinas	10	gemäß FPO Chinastudien (Bachelor, NF)		
9	Moderne chinesische Kultur	10	gemäß FPO Chinastudien (Bachelor, NF)		
10	Medien in China	10	gemäß FPO Chinastudien (Bachelor, NF)		
11	Chinesische Philosophie	10	gemäß FPO Chinastudien (Bachelor, NF)		

2. Der Tabelle unter der Überschrift „Griechisch (Altgriechisch)“ wird die folgende Zeile Nummer 7 angefügt:

7	Griechisch-römische Literatur und ihre Rezeption	10	6	Keine	Klausur (90 Min.)
---	--	----	---	-------	-------------------

3. In der Tabelle unter der Überschrift „Interkulturelle Gender Studies“ wird die Zeile Nummer 1 wie folgt gefasst:

1	Einführung in die Gender Studies und Interkulturalitätsforschung	10	4	Keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)
---	--	----	---	-------	--

4. Der Tabelle unter der Überschrift „Latein“ wird die folgende Zeile Nummer 7 angefügt:

7	Griechisch-römische Literatur und ihre Rezeption	10	6	Keine	Klausur (90 Min.)
---	--	----	---	-------	-------------------

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 19.08.2024

Der Dekan des Fachbereichs II der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier

Vom 19.08.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 24. Juli 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier vom 30. Juli 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 78, S. 39), zuletzt geändert durch Ordnung vom 31. Januar 2024 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 97, S. 33) wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle unter der Überschrift „English Studies“ wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile Nummer 5 („Linguistic Studies: Special topics“) wird durch die folgenden Zeilen Nummer 5 und 6 ersetzt:

5	Research Methods in Empirical Linguistics I	10	gemäß FPO English Linguistics (M.A., 1-F)		
6	Language Variation and Methods	10	gemäß FPO Anglophone Literatures and Media (M.A., 1-F)		

b) Die Zeile Nummer 6 wird Zeile Nummer 7 und wie folgt gefasst:

7	English Literatures in Post/Colonial, Diaspora, Multicultural and Gender Contexts	10	4	Keine	Hausarbeit
---	---	----	---	-------	------------

2. Der Tabelle unter der Überschrift „Griechisch (Altgriechisch)“ wird die folgende Zeile Nummer 4 angefügt:

4	Griechisch-römische Literatur und ihre Rezeption	10	6	Keine	Klausur (90 Min.)
---	--	----	---	-------	-------------------

3. Die Tabelle unter der Überschrift „Interkulturelle Gender Studies“ wird wie folgt gefasst:

Interkulturelle Gender Studies					
1	Einführung in die Gender Studies und Interkulturalitätsforschung	10	4	Keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)
2	Interdisziplinäre Geschlechter- und Interkulturalitätsforschung	10	4	Keine	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 Min.)

4. Der Tabelle unter der Überschrift „Latein“ wird die folgende Zeile Nummer 4 angefügt:

4	Griechisch-römische Literatur und ihre Rezeption	10	6	Keine	Klausur (90 Min.)
---	--	----	---	-------	-------------------

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 19.08.2024

Der Dekan des Fachbereichs II der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger